

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Datum: 31.07.2024

Betrifft: *Betrieb des AKW Leibstadt über 40 Jahre hinaus – Durchführung einer UVP und grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung*

Bezug: *„Kernkraftwerk Leibstadt / Gesuch um Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen für den Langzeitbetrieb“ vom 25. Februar 2024*

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti,

im Namen der IPPNW Deutschland möchte ich Sie mit diesem Schreiben bitten, für die geplante Verlängerung des Betriebs des Atomkraftwerks in Leibstadt über 40 Jahre hinaus, eine nach internationalen Vereinbarungen erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung zu ermöglichen. Die Schweiz hat dazu entsprechende internationale Verträge anerkannt.

Das AKW Leibstadt liegt in der Schweiz unmittelbar an der Grenze zur Bundesrepublik, sodass im Falle von Unfällen mit Freisetzung von Radioaktivität Bürger:innen auf beiden Seiten betroffen sein werden.

Wir sind als Mediziner:innen auch schon mit Blick auf die Strahlenrisiken im Normalbetrieb eines Atomkraftwerks der Auffassung, dass die Nutzung der Atomenergie umgehend beendet werden muss. Wir würden es daher begrüßen, wenn auch die Schweiz den schnellstmöglichen Atomausstieg umsetzen würde, die erneuerbaren Energien massiv ausbaut und die sehr alten und risikoreichen Atomkraftwerke in der Schweiz stillgelegt werden.

In jedem Fall aber ist es geboten, eine Verlängerung der Betriebszeit über 40 Jahre nur auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Dies ist aus unserer Sicht nicht nur im Falle des AKW Leibstadt rechtlich geboten. Im Februar 2024 haben Bürger:innen der Schweiz und aus der Bundesrepublik ein Gesuch an ihr Haus gerichtet, in dem diese – unterstützt durch die Schweizer Energiestiftung, die TRAS und durch Greenpeace Schweiz – umfangreich rechtlich begründet haben, dass für eine Betriebszeit über 40 Jahre hinaus auch in der Schweiz die Pflicht zu einer UVP und die Durchführung einer grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung besteht. Eine anonymisierte Fassung des Gesuchs finden Sie online.¹

In dem Gesuch wird auf das „Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Übereinkommen von Espoo)“ sowie auf das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) Bezug genommen. Beide Übereinkommen wurden nach unserem Wissen von der Schweiz ratifiziert.

Als IPPNW Deutschland teilen wir die in dem Gesuch formulierte Feststellung: „Beide Übereinkommen statuieren für den Langzeitbetrieb eine Pflicht zur vorgängigen Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Öffentlichkeitsbeteiligung.“ Ebenso richtig ist nach unserer Auffassung: „Diese völkerrechtliche Verpflichtung ist zum Schutze der Grundrechte gemäß Art. 2 bzw. Art. B der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) direkt und individuell durchsetzbar“ (Zitiert aus dem Gesuch vom 26. Februar, Seite 2f).

Wir möchten diese rechtliche Argumentation unterstreichen und darauf hinweisen, dass insbesondere ältere Reaktoren trotz aller Maßnahmen und Investitionen in wesentlichen Baukomponenten und Sicherheitskonzepten nicht auf den neuesten Sicherheitsstandard zu bringen sind. So bleiben die Risiken einer Kernschmelze weiterhin bestehen.

Dies wiegt umso schwerer, da in den letzten Jahren international die Risiken durch Terrorangriffe deutlich zugenommen haben. Bislang unterbewertete Risiken der Atomenergie wie Terrorangriffe und Krieg sind erst jüngst verstärkt in den Blick geraten und erfordern eine Neubewertung, insbesondere für nukleare Altanlagen: Der gegenwärtige Krieg Russlands gegen die Ukraine und die Angriffe auf die Atomkraftwerke in Tschernobyl und insbesondere in Saporischschja, zeigen, dass Atomanlagen zu Kriegszielen werden können – gewollt oder ungewollt. Gegen diese Risiken ist kein Atomkraftwerk ausreichend geschützt.

Ein zusätzliches Sicherheitsrisiko stellen naturbedingte Einwirkungen dar. Dies gilt in steigendem Maße für Überschwemmungen, Starkregen, Sturm und Trockenheit, die in Folge des menschengemachten Klimawandels an Häufigkeit und Stärke zunehmen werden.

In einer umfassenden Bewertung über den technischen Stand des AKW Leibstadt und die Anforderungen, die an einen sicheren Betrieb nach Stand von Wissenschaft und Technik auch für Altanlagen zu stellen sind, führt Prof. Dr.-Ing. habil. Manfred Mertins (TH Brandenburg) auf über 150 Seiten mitsamt Anhängen zahlreiche Mängel und

¹ <https://www.bund-rso.de/fileadmin/suedlicheroberrhein/Downloads/Dokumente/Atom/Schweiz/Leibstadt/KKL-Gesuch-UVP-anonym.pdf>

Schwachstellen auf. Siehe dazu ausführlich „Studie zu Sicherheitsdefiziten des Schweizer AKW Leibstadt“ (2021)².

In seiner Bilanz stellt Prof. Dr. Mertins fest: „Grundsätzlich wären AKW nach Überschreiten des ursprünglichen Auslegungshorizontes – spätestens nach 40 Jahren – außer Betrieb zu nehmen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sollte es nur geben, wenn das Risiko des Betriebs eines solchen AKW mit dem eines dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden AKW vergleichbar ist. Dies wäre in einem öffentlich zugänglichen Risikobericht nachzuweisen“ (S. 137).

Auch eine neuere Studie unter dem Dach der INRAG – „Abschätzung notwendiger Investitionen für einen Langzeitbetrieb der schweizerischen Kernkraftwerke“, Juli 2023 (Autor:innen: Friederike Frieß, Manfred Mertins, Stephen Thomas, Nikolaus Müllner) – stützt diese Position.³

Weitere internationale Regelwerke und Empfehlungen, die eine Betriebszeit von 40 Jahren und darüber hinaus zum Thema haben, für die Schweiz Gültigkeit besitzen und entsprechend eine UVP mit grenzüberschreitender Beteiligung begründen, werden in den Studien von Prof. Dr. Mertins bzw. INRAG (siehe oben) genannt:

- Safety Aspects of Long Term Operation of Water Moderated Reactors (2007)⁴
- Europäische Sicherheitsanforderungen, Report WENRA: Safety Reference Levels for Existing Reactors, WENRA November (2020)⁵
- Pilot study on Long Term Operation (LTO) of nuclear power plants (2011)⁶

Nach unseren Informationen läuft derzeit eine Periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ). „Vor dem 40. Betriebsjahr muss mit der Periodischen Sicherheitsüberprüfung ein Bericht zum Langzeitbetrieb des Kraftwerks eingereicht werden, der zusätzlich nachweist, dass beim geplanten Weiterbetrieb die geforderte Sicherheit weiterhin gewährleistet ist. Das KKL wird diesen Bericht Ende 2022 einreichen für den Betrieb über das 40. Betriebsjahr ab Ende 2024 hinaus.“⁷

Damit folgt der Betreiber der Kernenergieverordnung der Schweiz, Art. 34 Abs. 4. Diese PSÜ und der weitere Bericht zum Langzeitbetrieb des AKW Leibstadt liegen nach unserer Kenntnis bislang nicht öffentlich vor. Sie müssen Bestandteil einer UVP und länderübergreifenden Beteiligung werden.

Wir möchten klarstellen: Die Schweiz ist rechtlich gebunden, eine weitere Betriebszeit des alten Atommeilers in Leibstadt nur nach einem den internationalen Rechtsnormen

² <https://energiestiftung.ch/studie/sicherheitsdefizite-im-akw-leibstadt>

³ https://www.inrag.org/wp-content/uploads/2024/04/Langzeitbetrieb_Schweizer_Atomkraftwerke_forpublication.pdf

⁴ https://www-pub.iaea.org/MTCD/Publications/PDF/EBP-SALTO_web.pdf

⁵ https://www.wenra.eu/sites/default/files/publications/wenra_safety_reference_levels_for_research_reactors_final_november_2020.pdf

⁶ https://www.wenra.eu/sites/default/files/publications/ltoofnpps_1.pdf

⁷ <https://www.kkl.ch/kernenergie/schutz-von-mensch-und-umwelt/sicherer-langzeitbetrieb>

verpflichteten Verfahren zu gestatten. Dabei muss sie im Rahmen einer UVP die bisherigen Schwachstellen und Mängel identifizieren, die Risiken durch Terror und Kriegseingriffe aufzuzeigen und im Rahmen einer länderübergreifenden Öffentlichkeitsbeteiligung alle Resultate daraus bei einer Entscheidung über eine weitere Betriebsfortsetzung berücksichtigen.

Nach der mehrfachen Atomkatastrophe von Fukushima hat das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) in der Bundesrepublik Deutschland Studien über die Verbreitung der radioaktiven Freisetzungen durchgeführt. Dabei kam das BfS zu dem Erkenntnis, dass in einer Entfernung von bis zu 170 km Entfernung vom AKW Evakuierungen notwendig werden könnten.⁸

Wir möchten auch die Studie „EUNUPRI2019 - European Nuclear Power Risk Study“⁹ vom Mai 2019 in Erinnerung rufen, in der die Ausbreitung radioaktiver Strahlung in Folge schwerer Unfälle für mehrere Atomreaktoren inklusive des AKW Leibstadt untersucht wurde. Diese Studie wurde verfasst von Dr. Frédéric-Paul Piguet, Institut Biosphère (Interdisziplinäres Forschungsinstitut), Genf (<https://institutbiosphere.ch>). Eine deutschsprachige Kurzfassung finden Sie online.¹⁰

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Folgen schwerer Nuklearunfälle größer sind als bislang angenommen und nicht auf die Schweiz begrenzt wären. Insbesondere stellt die Studie mit Blick auf das hier in Rede stehende AKW Leibstadt fest¹¹:

- Sollte sich ein schwerer Unfall im KKW Leibstadt ereignen, wäre die Opferzahl in Deutschland durchschnittlich 20% höher als in der Schweiz, bei ungünstigen Wetterverhältnissen jedoch mehr als doppelt so hoch.
- Aufgrund der Verstrahlung müssten große landwirtschaftlichen Flächen aufgegeben werden. Bei einem Limit von 37000 Bq /m² Caesium -137 kämen zwischen 16 000 km² (KKW-Unfall in Beznau) und 37 000 km² (KKW-Unfall in Leibstadt) als Weide- und Ackerland nicht mehr in Frage.
- Es müssten bei einem KKW-Unfall in Beznau bis 250.000 und in Leibstadt bis 500.000 Personen dauerhaft umgesiedelt werden (Evakuationslimit von 1480 kBq/m² Caesium-137).

Für uns als Ärzt:innen unterstreichen diese Studienergebnisse die unverantwortlichen Risiken der Atomenergienutzung. Vor allem belegen sie auch, dass nicht nur die Gesundheit von Menschen und Lebewesen in unmittelbarer Nähe von Atomkraftwerken massiv betroffen sein kann. Je nach Witterungseinflüssen und dem konkreten Super-GAU-Szenario können die Auswirkungen mit Maßnahmen wie Evakuierungen weit ab der Anlage für Menschen, Gesundheit und Umwelt äußerst gravierend sein.

Auch diese möglichen Folgen unterstreichen die Notwendigkeit für die Durchführung einer UVP und einer grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung. In einer demokratischen Gesellschaft und einem freien Europa wollen wir es nicht hinnehmen, dass Men

⁸ <https://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-201204128010/3/BfS-SW-11-12-AnlagenExternerNotfallschutz-rev120420.pdf>

⁹ https://institutbiosphere.ch/wa_files/EUNUPRI-2019v01.pdf

¹⁰ <https://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Atomenergie/Sicherheit/190522StudienunterlagenEUNUPRI.pdf>

¹¹ <https://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Atomenergie/Sicherheit/190522StudienunterlagenEUNUPRI.pdf>

schen in Leib und Leben in Folge von politischen, rechtlichen und technischen Entscheidungen gefährdet werden, ohne dass ihnen Mitsprache und rechtliches Gehör ermöglicht wird.

Die Atomenergienutzung ist angesichts der Dimension ihrer Gefährdungen unverantwortbar und gehört wegen ihrer gesundheitlichen Risiken auch im Normalbetrieb beendet.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen möchten wir Sie dringlich ersuchen, bei der geplanten Verlängerung des Weiterbetriebes des AKW Leibstadt über die 40 Jahre hinaus (für die das AKW Leibstadt ausgelegt ist) eine UVP vorzulegen und die betroffene Bevölkerung in der Schweiz und in den Anrainerstaaten an der Entscheidung zu beteiligen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,

Bitte sorgen Sie mit Ihrer Entscheidung für ein sachgerechtes Vorgehen, das die vorgebrachten Einwände berücksichtigt. Wir bitten um eine zeitnahe Beantwortung, wie Sie sich in dieser Sache entscheiden.

Bitte stimmen Sie dem Gesuch vom Februar 2024 und unserer Initiative zu und setzen Sie vor einer weiteren Verlängerung der Betriebszeit des AKW Leibstadt über 40 Jahre hinaus eine UVP und eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung fest.

Wir werden auch bei den in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Institutionen mit diesen Forderungen vorstellig werden.

Mit erwartungsvollen Grüßen



Dr. med. Angelika Claußen

Co-Vorsitzende der deutschen Sektion der IPPNW

(Internationale Ärzt:innen zur Verhütung des Atomkriegs/Ärzt:innen in sozialer Verantwortung)